



Neue Beitragshöhen ab 1. Januar 2013

Inhalt:

1. Angestellte mit DRV-Befreiung
2. Angestellte ohne DRV-Befreiung
3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer
4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer
5. Sonstige Beitragszahler
6. Monatswerte
7. Was ist zu veranlassen?

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zum 01.01.2013 erhöhen sich aufgrund einer von der Bundesregierung beschlossenen Rechtsverordnung die Beitragsbemessungsgrenzen (BBG).

Die Beitragsbemessungsgrenze legt fest, bis zu welcher Grenze das aus berufsspezifischer Tätigkeit erzielte Einkommen der Beitragspflicht unterliegt. Gleichzeitig verringert sich zum 01.01.2013 der Beitragssatz von bisher 19,6% auf neu 18,9%. Der zu zahlende Rentenbeitrag errechnet sich aus dem Produkt von Beitragssatz und dem der Beitragspflicht unterliegenden Einkommen.

Vorteil der neuen Werte: Mehr Netto vom Brutto durch den geringeren Beitragssatz.

Nachteil: Geringere Beiträge, die aus dem niedrigeren Beitragssatz resultieren, führen auch zu geringeren Steigerungen Ihres Ruhegeldes.

Einkünfte oberhalb der BBG bleiben in der Versorgungseinrichtung unversichert. Sie sind insoweit un(ter)versorgt, können aber durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge gegensteuern!

Der Ort Ihrer Tätigkeitsausübung entscheidet darüber, ob die BBG Ost oder die BBG West einschlägig ist. Die **monatliche** BBG beträgt je Rechtskreis:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
2012	5.600,00 Euro	4.800,00 Euro
2013	5.800,00 Euro	4.900,00 Euro

Für das Jahr 2013 hat dies die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf die versicherten Personkreise:

1. Angestellte mit DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) zugunsten des Versorgungswerkes befreit sind und deren mtl. Gehalt brutto 5.800,00 Euro (Tätigkeitsort West) bzw.

4.900,00 Euro (Tätigkeitsort Ost) erreicht oder übersteigt, haben bei dem o. a. Beitragssatz von 18,9 % einen monatlichen Höchstbeitrag (Regelbeitrag) von **1.096,20 Euro (West)** bzw. **926,10 Euro (Ost)** zu entrichten.

Die Hälfte dieses Beitrages hat der Arbeitgeber als Anteil im Rahmen der Lohnnebenkosten zu tragen (§ 172 a SGB VI).

Unterschreitet Ihr Brutto-Monatsgehalt die neuen Beitragsbemessungsgrenzen, haben Sie 18,9 % Ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttogehaltes als mtl. Beitrag an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen zu entrichten. Falls Sie den Beitrag als Selbstzahler überweisen, ist der Ihnen ausgezahlte Arbeitgeberanteil in doppelter Höhe an das Versorgungswerk mtl. abzuführen.

Info: Bei sogenannten Einmalzahlungen gilt statt der mtl. BBG die anteilige Jahres-BBG, so dass – Beispiel Weihnachtsgeld - der Monatsbeitrag auch einmal deutlich über dem Regelbeitrag liegen kann.

2. Angestellte ohne DRV-Befreiung

Angestellt tätige Mitglieder ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung haben satzungsgemäß 1/16 des jeweiligen Regelbeitrags zu entrichten.

3. Selbständige mit Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständige Ingenieure, die **Pflichtmitglied in der Ingenieurkammer** sind, haben grundsätzlich den jeweiligen Höchstbetrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (Regelbeitrag). Auf Antrag kann die Höhe der Beiträge 18,9 % der Einkünfte des **laufenden** Jahres betragen, wenn Ihr Gewinn vor Steuern einen Beitrag unterhalb des Regelbeitrages rechtfertigt. Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit kann für maximal 5 Kalenderjahre eine befristete Sonderbeitragsregelung satzungsgemäß beantragt werden.

4. Selbständige mit freiwilliger Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer

Selbständig tätige Mitglieder des Versorgungswerkes mit **freiwilliger** Kammermitgliedschaft haben je nach beantragter Beitragseinstufung einkommensbezogene Beiträge, den Regelbeitrag oder 1/16 des Regelbeitrages als einkommensunabhängige Beitragsvariante zu entrichten.

5. Sonstige Beitragszahler

Sonstige Beitragszahler, dies sind z.B. Beitragszahler mit freiwilligen Mehrzahlungen oder Gründungsmitglieder des Versorgungswerkes mit besonderen Beitragsvarianten. Die unter der Ziffer 6 genannten Tabellenwerte gelten insoweit entsprechend.

Bitte lassen Sie sich von uns beraten, falls Sie an einer freiwilligen Mehrzahlung interessiert sind und insbesondere die steuerlichen Vorteile der Absetzbarkeit von Beiträgen voll ausschöpfen möchten.

Wesentliche Vorteile einer freiwilligen Mehrzahlung zur Versorgungseinrichtung, u. a. gegenüber der Rürup-Rente:

- volle Flexibilität in der Höhe freiwilliger Beitragszahlung statt langjährige Vertragsbindung mit gleichbleibend starrer Zahlungsverpflichtung
- keine Gesundheitsprüfung
- keine Provisionen
- keine Abschlusskosten
- keine Aktionäre
- keine Kosten für Außendienstmitarbeiter
- Versicherungsschutz im vollen Satzungsumfang, also incl. BU-Risiko- und Hinterbliebenenabsicherung

6. Monatswerte

Ab dem 01.01.2013 ergeben sich folgende Eckwerte:

Gegenüberstellung alte / neue Beitragshöhe
(monatlicher Beitrag)

Alte Bundesländer

	Alter Beitrag 2012	Neuer Beitrag 2013
1/16	68,60 Euro	68,51 Euro
1/8	137,20 Euro	137,03 Euro

3/10	329,28 Euro	328,86 Euro
5/10	548,80 Euro	548,10 Euro
10/10	1.097,60 Euro	1.096,20 Euro
15/10	1.646,40 Euro	1.644,30 Euro
25/10	2.744,00 Euro	2.740,50 Euro

Neue Bundesländer

	Alter Beitrag 2012	Neuer Beitrag 2013
1/16	58,80 Euro	57,88 Euro
1/8	117,60 Euro	115,76 Euro
3/10	282,24 Euro	277,83 Euro
5/10	470,40 Euro	463,05 Euro
10/10	940,80 Euro	926,10 Euro
15/10	1.411,20 Euro	1.389,15 Euro
25/10	2.352,00 Euro	2.315,25 Euro

7. Was ist zu veranlassen?

- Bei **Einzelüberweisung** beachten Sie bitte die neuen Werte.
- Wenn Sie uns eine Ermächtigung zum **Lastschrifteinzug** (Girokonto) erteilt haben, werden die Beiträge automatisch angepasst.
- Zahlen Sie die Beiträge per Dauerauftrag, veranlassen Sie bitte die rechtzeitige Änderung Ihres **Dauerauftrages** - mit Wirkung ab Januar 2013.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

